

Seniorenordnung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Senioren des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle innerhalb des Seniorenbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§2 Ziele und Aufgaben

Die Ziele der Seniorenarbeit des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind:

- a) Förderung des Sports als wichtigen Teil der Gesunderhaltung, der Lebensfreude und der aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung
- b) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und eines seniorengemäßen Vereinslebens übergreifend auf alle Abteilungen des Vereins
- c) Zusammenarbeit mit anderen Seniorenorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung

Die Senioren verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SV Turbine Neubrandenburg e.V. selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Organe der Senioren des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind:

- a) die Seniorenversammlung der Mitglieder aller Abteilungen
- b) der Seniorenbeirat
- c)

§ 4 Seniorenversammlung

- (1) Die Seniorenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird 14 Tage vorher vom Seniorenbeirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen. Zusätzlich leitet der Seniorenbeirat die Einladung an die Abteilungsleiter weiter, damit diese die Mitglieder informieren können. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Seniorenversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Seniorenbeirat dies beschließt oder 1/3 der Senioren dies fordern.
- (2) Die Seniorenversammlung ist insbesondere zuständig für:

Seniorenordnung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- a) die Wahl der Beiratsmitglieder
 - b) die Entgegennahme von Berichten der Beiratsmitglieder
 - c) die Planung von seniorenrechtlichen Veranstaltungen, in Ergänzung zum regelmäßigen Sportbetriebes der einzelnen Abteilungen
 - d) Vorschläge für die Tätigkeit des Seniorenbeirates
 - e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die Anzahl der Delegierten aus den Abteilungen bestimmt sich nach der Anzahl der Senioren zum Zeitpunkt der Einladung. Für jeweils 10 Senioren kann 1 Delegierter und für die eine Zehnergruppe übersteigende Zahl ein weiterer Delegierter entsandt werden. Die Anzahl der Delegierten ist über den Aushang und die Abteilungsleiter bekannt zu geben.
- (4) Jede ordnungsgemäße Einberufung der Seniorenversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Anträge an die Seniorenversammlung müssen eine Woche vor der Seniorenversammlung über die Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Jedem Antragssteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmen dies verlangt. Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 5 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:
- a) dem Seniorenwart
 - b) dem stellvertretenden Seniorenwart
 - c) dem Kassenwart
 - d) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Seniorenbeirat wird durch den Seniorenwart oder seinem Stellvertreter vertreten. Der Seniorenwart oder sein Stellvertreter sind Mitglieder im Vereinsrat.
- (3) Der Seniorenbeirat wird alle zwei Jahre durch die Seniorenversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Anwesenden der Seniorenversammlung. Als Beiratsmitglied

Seniorenordnung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

kann jeder Senior gewählt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, kann der Seniorenbeirat ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

- (4) Der Seniorenbeirat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Senioren des SV Turbine Neubrandenburg e.V.. Er erfüllt seine Aufgaben auf der Basis der Satzung innerhalb bestehender Ordnungen und ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:
- a) die Planung und Durchführung abteilungsübergreifender Veranstaltungen und Aktionen sowie deren Festlegung eines Jahresarbeitsplanes
 - b) die Festlegung von Richtlinien für die Verwendung der der Senioren zufließenden Mittel
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes und den Beschluss der Jahresrechnung
 - d) die Beschlussfassung über Anträge
 - e) Abgabe des Jahresberichtes des zurückliegenden Sportjahres für die Delegiertenversammlung
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung, statt. Sie werden 14 Tage vorher vom Seniorenwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen.
- (6) Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Seniorenwartes.

§ 7 Inkrafttreten

Die Seniorenordnung ist durch den Vereinsrat in seiner Sitzung am 25.02.2013 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.